Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

HIBB

Einsetzungsverfügung für das Projekt

„Einrichtung einer Beruflichen Hochschule in der Freien und Hansestadt Hamburg“

In der Landespressekonferenz am 6. März 2018 hat der Erste Bürgermeister (a.D.) gemeinsam mit der Zweiten Bürgermeisterin und Senatorin für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung sowie mit Senator für Schule und Berufsbildung die Einrichtung einer *Beruflichen Hochschule Hamburg* angekündigt. Unterstützt wurden die Senatsmitglieder vom Präses der Handwerkskammer Hamburg, dem Vize-Präses der Handelskammer Hamburg sowie dem Vorsitzenden des Unternehmensverbandes Nord.

Die Stärkung der Attraktivität der dualen Berufsausbildung ist eines der erklärten Ziele des Hamburger Senats und berührt auch den Aspekt der Durchlässigkeit, insbesondere zum tertiären Bereich. Dabei geht es nicht nur um die formale Zulassung zu einem Studium, sondern auch um die Anerkennung und Anrechnung von beruflichen Qualifikationen auf ein Hochschulstudium.

Der Strukturwandel in Wirtschaft und Gesellschaft hat zu einem Anstieg der Qualifikationsanforderungen an Fachkräfte und damit der beruflichen Bildung geführt. Die wachsende Schnittmenge von akademischen und beruflichen Inhalten bestimmt zunehmend Ausbildung und Studium, denn die Wirtschaft braucht gut ausgebildete Fachkräfte, um in einem globalisierten Markt wettbewerbsfähig zu bleiben.
Angesichts dieser Entwicklung sind Bildungsgänge und Zugangswege erforderlich, die der individuellen Eignung, Neigung und den unterschiedlichen Bildungs- und Karriereplanungen flexibel Rechnung tragen können. Dabei geht es nicht nur um Ausschöpfung der Potenziale und um Fachkräftesicherung, es geht ebenso um die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung und damit um Chancengerechtigkeit.

Die Ausschöpfung von Begabungsreserven für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung eröffnet Chancen zur individuellen Gestaltung von Bildungswegen und Entwicklungsoptionen. Dies soll seine Konkretisierung auch in der Zulassung zu höheren Bildungsgängen und in der gegenseitigen Verzahnung und Anrechnung von Kenntnissen und Kompetenzen sowohl der beruflichen als auch der akademischen Bildung erfahren.

Die zentralen Merkmale eines derartiger Bildungsangebote sind eine systematische inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung der beteiligten Bildungssphären. Insofern ist der Betrieb unerlässlicher Lernort im Rahmen von Bildungsgängen, die berufliche und akademische Bildung miteinander verbinden.
Diese *studienintegrierende Ausbildung* genannten Bildungsgänge müssen verschiedene Ausbildungs- und Studienkombinationen ermöglichen sowie verschiedene Eingangsvoraussetzungen und Zugangswege zulassen.

Eine in diesem Sinne zu gründende Berufliche Hochschule Hamburg soll als staatliches Angebot berufliche und akademische Bildung miteinander verknüpfen, den unterschiedlichen beruflichen Bildungsbiographien Rechnung tragen und für Studierende / beruflich Qualifizierte kostenfrei sein.

Vor Gründung einer Beruflichen Hochschule Hamburg (BHH) sind allerdings Festlegungen zu treffen und Fragen zu klären:

I. Schaffung der rechtlichen Grundlage

Für die Gründung einer BHH kommen drei Rechtsgrundlagen in Frage:

a. Hamburgisches Berufsakademiegesetz (HmbBAG)
b. Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG)
c. Eigenes Hamburgisches Berufshochschulgesetz (BHHG o.ä.) analog zum Hamburgischen Polizeiakademiegesetz (HmbPolAG).

Aus Gründen der Anschlussfähigkeit (Bachelor – Master) und der damit verbundenen „Hochschulförmigkeit" werden nachfolgend nur die Varianten b. und c. betrachtet.

	HmbHG	BHHG
Abschluss (Gleichwertigkeit) und Anschlussfähigkeit; ***Voraussetzung: Akkreditierung***	§ 116: Rechtswirkung der Anerkennung § 54(3) :Anschlussfähigkeit	Gilt als Fachhochschule i.S.d. HmbHG und verleiht (nur) Bachelor-Grade (§30)
Lernorte, an denen Credits erworben werden können	Hochschule	Betrieb Berufsschule Hochschule Damit hätte das HIBB neben dem traditionellen Standbein eine Sparte im tertiären Bildungssektor.
ECTS	Leistungspunkte können nur im Rahmen des Studiums erworben werden.	ECTS-Punkte werden aufgrund von theoriebasierten und praxisbasierten Ausbildungsanteilen erworben. Bei einer Ausbildungsdauer von drei Jahren sind für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Theorie- und praxisbasierte Ausbildungsanteile sind inhaltlich aufeinander bezogen. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Punkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS Punkte nicht unterschreiten. (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004)
Personal	Mindestanforderungen gemäß KMK, Hochschulrahmengesetz und HmbHG	Mindestanforderungen gemäß KMK, Hochschulrahmengesetz und HmbHG
Zeitaufwand für die Schaffung des rechtlichen Rahmens für eine Berufliche Hochschule	Aufwand: - Auflistung der staatlichen Hochschulen in § 1 muss ergänzt werden. - Aufgaben der BHH muss ergänzt werden (§ 4)	Hoch: Gesetzgebungsverfahren für ein eigenes Hamburgisches Berufshochschulgesetz
Akkreditierung: erfolgt nach dem Staatsvertrag zum Akkreditierungssystem vom 28.11. 2017 (Hamburg hat unterzeichnet)		
Wie bringt man die **Steuerungs- und Eingriffsmöglichkeiten** von Beruflichen Schulen und einer Hochschule rechtlich unter einen Hut?		
Governancestruktur / Freiheit von **Forschung** und Lehre (und damit Steuerungsmöglichkeiten); Gremien und Organe der Selbstverwaltung	§ 11 HmbHG § 34: Der Umfang der Lehrverpflichtung müsste durch gesonderte Verordnung geregelt werden	§ 12 HmbPolAG: Freiheit von L+F unter Einbeziehung der APO Polizeivollzug; d.h.: Freiheit von L+F für die Berufliche Hochschule, sofern die Ordnungsmittel (Ausbildungsordnung) nicht beeinträchtigt werden.
Zugangsvoraussetzungen	Es gelten die Zugangsvoraussetzungen des § 37 HmbHG (HZB, FHR bis Meister und Fachwirte)	Müssen im Gesetz geregelt werden

- In allen Fällen ist die BWFG Aufsichtsbehörde, Träger der Beruflichen Hochschule ist das HIBB.
- Die Akkreditierung erfolgt gemäß „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen - Studienakkreditierungsstaatsvertrag" (beschlossen von der Hamburger Bürgerschaft mit dem Gesetz zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag am 28. November 2017).
- Als rechtliche Grundlage soll ein eigenes „Hamburgisches Berufshochschulgesetz" erlassen werden; das Gesetzgebungsverfahrens ist zeitintensiv (eigenes BHH-Gesetz plus korrespondierende Verordnungen, Änderungen im HmbHG, ggf. Änderungen im HmbSG und weiteren Richtlinien und Verordnungen) und ist daher limitierender Faktor.

II. Studienfächer/-bereiche und Ausbildungsberufe

Als Ergebnis detaillierter Analysen sowie Abstimmungen mit Experten aus der Wirtschafts- und Berufspraxis haben sich laut Euler/Severing[1] für den Start der BHH Ausbildungs- / Studiengänge in den folgenden Feldern herauskristallisiert:

Studienbereiche	***Ausbildungsberufe***
Informatik	Fachinformatiker/innen
Betriebswirtschaftslehre	Kaufmännische Berufe diverser Branchen
Betriebswirtschaftslehre	Handwerkliche Berufe
Ingenieurwissenschaften / Technik	Gewerblich-technische Berufe, insbesondere Elektro-, Metallberufe

Neben der Kombination fachaffiner Studienbereiche und Berufsfelder (Ausbildungsberufe) sind auch Kombinationen über Kreuz sinnvoll. Der Fachkräftebedarf an hybriden Kombinationen (Technik und Betriebswirtschaftslehre) nimmt auf Grund immer stärkerer Verflechtungen, technischer Machbarkeit und betriebswirtschaftlicher Sinnhaftigkeit stetig zu.

III. Zugangsvoraussetzungen

Zu Betriebsbeginn, auch um Abiturientinnen und Abiturienten eine Alternative zum reinen Hochschulstudium zu bieten, soll als Zugangsvoraussetzung zunächst die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) dienen. Im weiteren Verlauf soll der Zugang zur BHH gemäß dem Bundesprogramm „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen"[2] ohne HZB möglich werden.

IV. Anerkennung beruflicher Qualifikationen / Vorleistungen

Mit der verbindlichen, vertraglich geregelten Verknüpfung von Theorie und beruflicher Praxis werden Leistungspunkte auch in der betrieblichen Praxis erworben. Nach einem Beschluss der KMK („Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur" vom 15.10. 2004) darf der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS, der der theoriebasierten Ausbildungsanteile 120 ECTS nicht unterschreiten.

---

[1] In Anlehnung an Prof. Dr. Dieter Euler, Prof. Dr. Eckart Severing: Die Gründung einer „Beruflichen Hochschule Hamburg" – Vorbereitungen und Meilensteine, Gutachten im Auftrag des HIBB vom 24.11. 2017.

[2] Bund und Länder fördern den Auf- und Ausbau weiterbildender Studienangebote für neue Zielgruppen.

V. Akkreditierung und Anschlussfähigkeit

Mit der Akkreditierung der BHH[3] ist u.a. die Anerkennung des Bachelor-Abschlusses und somit die Anschlussfähigkeit gewährleistet. Die Absolventinnen und Absolventen der BHH sind berechtigt im Anschluss ein Masterstudium aufzunehmen. In diesem Zusammenhang ist der Studienakkreditierungsstaatsvertrag zu nennen, der in Artikel 1(2) festlegt: „Die Länder tragen im Rahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung gemeinsam dafür Sorge, dass die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleistet werden."

VI. Personal

Da die *Hochschulförmigkeit* angestrebt wird: Nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrates umfasst „Der akademische Kern einer Hochschule, die ausschließlich Bachelorangebote vorhält, (...) hauptberufliche Professuren im Umfang von grundsätzlich mindestens sechs Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zuzüglich Hochschulleitung. Mindestens die Hälfte der den akademischen Kern bildenden hauptberuflichen Professuren (in VZÄ) sind Vollzeitprofessuren."[4]

Der Status der Lehrenden, das Lehrdeputat und der Betreuungsschlüssel sind in diesem Zusammenhang zu klären (siehe § 34(1), HmbHG, *Lehrverpflichtung*: „Der Senat regelt durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Hochschulen die dienstrechtliche Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.")

VII. Finanzierung

Für den laufenden Betrieb sind strukturell Haushaltsmittel in noch zu berechnender Höhe vorzusehen für:

- Personalkosten
- Sachkosten (teilnehmerabhängig / -unabhängig)
- Miete etc.

Euler/Severing[5] rechnen bei 1.000 Studierenden mit mind. ca. 5 Mio. EURO p.a.. Ausgegangen wird von einem Zugang von jeweils 250 Studierenden pro Jahr über vier Jahre. Bei einer geringeren Auslastung sinken die Kosten auf Grund des hohen Fixkostenanteils (Mindestausstattung Personal und Räumlichkeiten) allerdings nicht linear.

Gründungskosten (einmalig, u.a. für Akkreditierung, Modulplanung, Personalgewinnung etc.) kommen hinzu.

VIII. Evaluation (extern)

Nach der Startphase muss sich erweisen, ob die Gründung einer Beruflichen Hochschule Hamburg lohnenswert und erfolgreich ist bzw. war. Mit einer entsprechenden externen Evaluation soll erforscht werden,

---

[3] Die Akkreditierung erfolgt gemäß „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen - Studienakkreditierungsstaatsvertrag" (beschlossen von der Hamburger Bürgerschaft mit dem Gesetz zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag am 28. November 2017).

[4] Vgl. Leitfaden "Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen", S. 31 f https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4395-15.pdf

[5] Prof. Dr. Dieter Euler, Prof. Dr. Eckart Severing: Die Gründung einer „Beruflichen Hochschule ..., a.a.O.

- welchen Stellenwert der Abschluss in der Arbeitswelt (Betriebe) genießt,
- welchen Stellenwert der Abschluss bei Interessenten genießt,
- ob der Abschluss von anderen Hochschulen anerkannt wird (Fortsetzung in Masterstudiengängen)
- welche Integrationschancen Absolventen auf dem Arbeitsmarkt haben,
- ob die bestehende Nachfrage die Weiterführung bzw. Erweiterung der Einrichtung rechtfertigt
- ob und welche Auswirkungen der Betrieb einer Hochschule unter dem Dach des HIBB auf die Entwicklung des sekundären Bildungssektors des HIBB (insbesondere Berufsschule) hat – wird damit die duale Ausbildung tatsächlich attraktiver?

Diese Aspekte sind auch und vor allem im Zuge des Projektes zu beleuchten, weil und insofern sie den Gang der weiteren Planung und Entwicklung bestimmen (Akkreditierung, Personal, Kooperation, Zugangsvoraussetzungen, Struktur und Organisation der Bildungseinrichtung, Finanzierung und individuelle Fördermöglichkeiten [BaFöG, AFBG oder BAB]).

IX. Projektstruktur und -organisation (siehe Anlage 1)

a. Laufzeit

Das Projekt beginnt 1. Juli 2018 und endet am 31. Juli 2021. Der Studienbeginn soll im Herbst 2020 erfolgen.

b. *Auftraggeber*

Auftraggeber des Projekts ist der Staatsrat der Behörde für Schule und Berufsbildung

c. Beirat

Der Beirat ist beratendes Gremium für die Lenkungsgruppe (Mitglieder: u.a. Vertreter aus Wirtschaft, Gewerkschaft, anderen Behörden.

Zwischenstände und wichtige Weichenstellungen der Planung und Umsetzung werden regelmäßig in das *Aktionsbündnis Bildung und Beschäftigung / FKN Hamburg* eingespeist.

d. Lenkungsgruppe

Die Lenkungsgruppe trifft Grundsatzentscheidungen und ist darüber hinaus für die Klärung von behördenübergreifenden Entscheidungsbedarfen zuständig.
Sie besteht aus dem Unterzeichner der Einsetzungsverfügung sowie S-BSB, HI und kann weitere Mitglieder kooptieren.

e. Projektgruppe / Projektleitung

Die Projektgruppe ist für die Steuerung der Teilprojektgruppen zuständig. Dazu erteilt sie Arbeitsaufträge, entscheidet über die Einsetzung von weiteren Teilarbeitsgruppen und reflektiert deren Entscheidungsvorschläge. Die Projektgruppe bereitet die Entscheidungsfindung für die Lenkungsgruppe vor (Entscheidungsvorschläge). Mitglieder der PG sind vor allem die Leitungen der Teilprojektgruppen.

Die Projektleitung strukturiert die Arbeitsprozesse der Teilprojektgruppen gem. Einsetzungsverfügung und erstattet der Lenkungsgruppe regelmäßig Bericht.

f. Teilprojektgruppen / Arbeitspakete

- Teilprojektgruppe / Arbeitspaket 1 „Schaffung rechtlicher Grundlagen"
- Teilprojektgruppe / Arbeitspaket 2 „Entwicklung der Bildungsgänge"
- Teilprojektgruppe / Arbeitspaket 3 „Akkreditierung und Dokumentation"
- Teilprojektgruppe / Arbeitspaket 4 „Finanzen und Infrastruktur - Gründungsplanung"

- Begleitendes Arbeitspaket „Kommunikation und Kooperation"
- Gründungspersonal „Governance: Selbstverwaltung und Selbstorganisation"

Hamburg, den 05. Juli 2018

Rainer Schulz
Staatsrat der Behörde für Schule und Berufsbildung

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung

HIBB
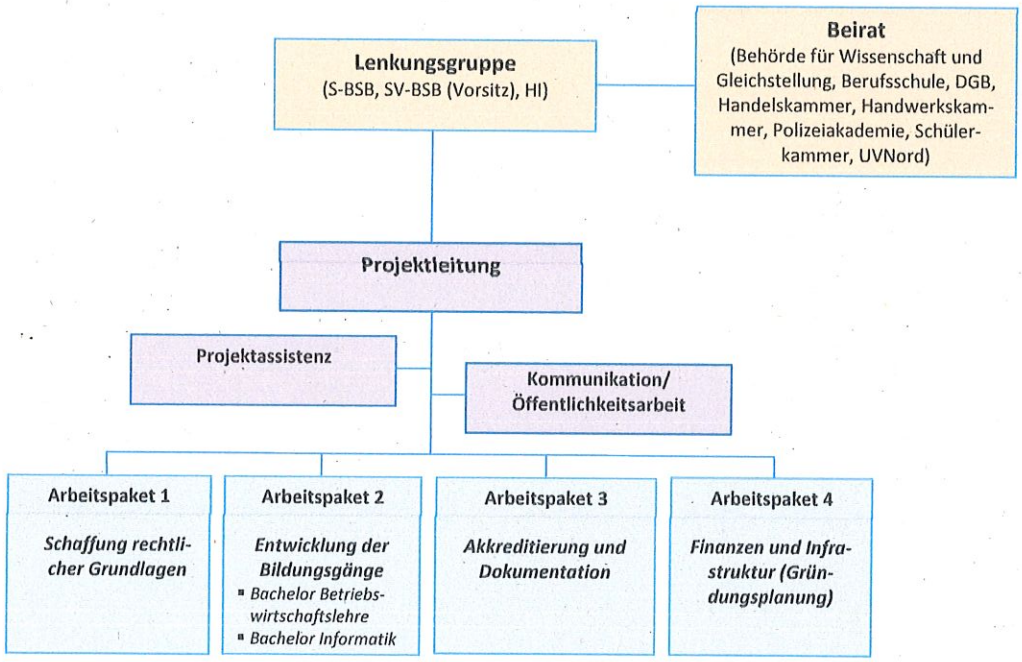
Anlage 1: Projektstruktur